

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vollziehung der Aufgaben nach dem Kommunikationsplattformengesetz (KoPI-G) der unabhängig gestellten Kommunikationsbehörde Austria als Aufsichtsbehörde obliegt (vgl. § 8 Abs. 1 KoPI-G).

Der Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt kommt bezüglich der Vollziehungstätigkeit der KommAustria keine Ingerenz zu. Sofern die RTR-GmbH als Geschäftsapparat zur Unterstützung der KommAustria tätig ist, unterliegt sie allein der fachlichen Leitung und Weisung der KommAustria (§ 8 Abs. 2 KoPI-G i.V.m. § 17 Abs. 1 KOG).

Der Bundesministerin steht gemäß § 15 Abs. 1 KOG gegenüber der KommAustria die Befugnis zu, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Das Unterrichtsrecht wird somit auch jene Tätigkeiten der RTR-GmbH erfassen, welche diese in ihrer Tätigkeit als Geschäftsapparat der KommAustria erfüllt.

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 16 konnten durch das Bundeskanzleramt im Rahmen des erwähnten Unterrichtsrechts nach § 15 KOG folgende Informationen eingeholt werden:

- 1. Zunächst zum Anwendungsbereich des Gesetzes: Welche Plattformen unterliegen dem Kommunikationsplattformengesetz? Bitte um namentliche Auflistung aller Plattformen, die dem Gesetz derzeit unterliegen.*

Aufgrund der rechtlichen Beurteilung der KommAustria und unter Maßgabe der nach der Tabelle ausgeführten Darlegungen unterliegen derzeit folgende Plattformen dem Bundesgesetz zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPI-G), BGBl. I Nr. 150/2020:

Name des Diensteanbieters	Name der Kommunikationsplattform
Meta Platforms Ireland Limited	Facebook
Meta Platforms Ireland Limited	Instagram
LinkedIn Ireland Unlimited Company	LinkedIn
Pinterest Europe Limited	Pinterest
TikTok Technology Limited	TikTok

Twitch Interactive Inc.	Twitch
Twitter International Company	Twitter
New Work SE	Xing
Google Ireland Limited	YouTube
Discord, Inc.	Discord
Telegram FZ LLC	Telegram

Zu diesem Verzeichnis ist Folgendes auszuführen:

Die Diensteanbieter Meta Platforms Ireland Unlimited mit den Plattformen Facebook und Instagram, Google Ireland Limited mit der Plattform YouTube, TikTok Technology Unlimited mit der Plattform TikTok und Twitter International Company mit der Plattform Twitter haben Feststellungsanträge gemäß § 1 Abs. 5 KoPI-G, dies auf Feststellung, sie seien (aufgrund des Herkunftslandprinzips von Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie) nicht vom Geltungsbereich des KoPI-G erfasst, gestellt. Die von den Diensteanbietern Meta Platforms Ireland Unlimited, Google Ireland Limited und TikTok eingebrachte Revisionen sind nach den den Rechtsstandpunkt der KommAustria bestätigenden Erkenntnissen des BVwG im Revisionsverfahren beim VwGH anhängig. Der Revision der beiden Erstgenannten wurde vom BVwG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Bezüglich der Kommunikationsplattformen Telegram und Discord ist darauf hinzuweisen, dass diese erst Ende 2021 auf die genannte Liste genommen wurden, und daher die entsprechenden Rechtsaufsichtsverfahren im Gang sind. Ein Zustellversuch an Telegram FZ LLC in Dubai ist, wie auch der anderer Behörden, etwa in der Bundesrepublik Deutschland, gescheitert, es werden daher die anderen gesetzlichen Möglichkeiten (§ 6 Abs. 2 KoPI-G) ausgeschöpft, um an Telegram heranzutreten.

Das oben dargestellte Verzeichnis ist gemäß § 1 Abs. 6 KoPI-G von der KommAustria zu führen und geeignet zu veröffentlichen. Dieses ist daher in seiner jeweils aktuellen Fassung unter nachstehender URL veröffentlicht:
https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Kommunikationsplattform.de.html.

2. *Welchen Beitrag hat das KoPI-G konkret bisher zur Bekämpfung von Hass im Netz geleistet?*

Zunächst ist voranzuschicken, dass die KommAustria im Jahr 2022 im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts die Maßnahmen und Verhaltenspflichten der Kommunikationsplattformen (vgl. § 8 Abs. 2a KoPI-G) zu evaluieren haben wird. Als Zwischenbefund kann Folgendes festgehalten werden:

1. In erster Linie wurde erreicht, dass fast alle dem KoPI-G unterliegenden Kommunikationsplattformen (vgl. 1.) Meldewege für Nutzer hinsichtlich der durch das KoPI-G inkriminierte Straftatbestände (insbesondere Gefährliche Drohung, unbefugte Bildaufnahmen, Terroristische Straftaten, Verhetzung, Wiederbetätigung) eingerichtet haben, und die Ergebnisse der Meldung zunächst einem internen (§ 3 Abs. 4 KoPI-G), und dann einem externen hinsichtlich der Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens (§ 7 Abs. 1 KoPI-G) unterzogen werden können. Im Meldeverfahren haben die Diensteanbieter ihre Entscheidung zu begründen. Weiters wird eine Frist zur Entfernung illegaler Inhalte gesetzt. Damit wurde ein effizientes Instrument zur raschen Identifizierung und Entfernung jedenfalls klar rechtswidriger Inhalte geschaffen und somit ein wichtiger Beitrag zur Verminderung von Hassdelikten im Netz geleistet. Zudem werden dem Nutzer erstmals Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, rechtswidrige Inhalte zu melden und sich gegen die Entfernung veröffentlichter Inhalte zu wehren.
2. Mit dem Instrument des Zustellbevollmächtigten bzw. des verantwortlichen Beauftragten wurde eine wesentliche Verfahrenserleichterung vor allem für die Justiz, aber auch Behörden geschaffen. Rechtssichere Auslandszustellungen insbesondere nach Irland sind schwer zu erreichen, die Zustellmöglichkeit an eine Person/Firma, die in einem elektronischen österreichischen Zustellsystem angemeldet ist, stellt einen wesentlichen Schritt der Erleichterung im Umgang mit den Kommunikationsplattformen und eine Verfahrenserleichterung und –beschleunigung bei der Bestrafung von Hassdelikten dar.
3. Die Transparenzberichte gemäß § 4 KoPI-G geben erstmals einen Einblick über die Aktivitäten und Maßnahmen der Kommunikationsplattformen in Österreich (Personalausstattung, Anteil menschlicher Moderation, o.ä.), sowie über Zahlen der im KoPI-G genannten Straftaten, und auch über das Verhältnis der Delikte untereinander.
4. Erstmals wird eine Aufsicht durch eine unabhängige Regulierungsbehörde, die bei Systemversagen der Kommunikationsplattformen mit einem abgestuften Instrumentarium an Maßnahmen, einschließlich Sanktionen, Abhilfe gegen strukturelle Versäumnisse der Diensteanbieter leisten kann, geschaffen.

In Summe kann daher im zweiten Jahr des KoPI-G – trotz umfangreicher, von den Diensteanbietern mit dem Ziel, sich der österreichischen Rechtshoheit zu entziehen, angestrebter Verfahren – in der Sache von einem wichtigen Instrument bei der Bekämpfung von Hassdelikten und Nutzerrechten gesprochen werden.

3. *Gemäß dem KoPI-G überwacht die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Einhaltung des Gesetzes durch die Plattformen. Wie wurde die KommAustria für diese zusätzliche Arbeit personell und finanziell aufgestellt?*

Zum Vollzug des KoPI-G wurde in § 8 KoPI-G eine Finanzierungsregelung nach dem Muster von § 35 KOG (Finanzierung der Rundfunkregulierung) geschaffen. Demnach stehen EUR 80.000,- aus dem Bundeshaushalt sowie bis zu EUR 160.000,- aus Beiträgen der Marktteilnehmer zur Verfügung.

Die Struktur des Vollzugs des KoPI-G ist dem bewährten Muster der Rundfunkregulierung nachgebildet. Das bedeutet, dass die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der KommAustria wahrgenommen werden, und ihr dabei die RTR-GmbH zur administrativen Unterstützung in den zu führenden Verwaltungsverfahren zur Seite gestellt wird. Die RTR-GmbH stellt demnach auch den erforderlichen Personalaufwand bereit.

Bei der KommAustria hat die Einführung des KoPI-G zwar zu einer Erhöhung des Personalaufwands, nicht aber des Personalstands geführt. Zur Führung der Verwaltungsverfahren wurde die RTR-GmbH im Bereich der Rechtsabteilung Medien um ein FTE aufgestockt. Weiters wurde in der RTR-GmbH, wie in § 7 KoPI-G vorgesehen, eine Beschwerdestelle eingerichtet.

a. Wer überprüft konkret wie die Einhaltung des KoPI-G?

Die Zuständigkeiten nach dem KoPI-G werden in der KommAustria von einem Einzelmitglied (vgl. § 11 KOG) wahrgenommen. Nach der derzeit in Kraft befindlichen, unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Geschaefteinteilung/Geschaeftsverteilung_2022-II_der_KommAustria1.de.html abrufbaren, Geschäftsverteilung, ist Dr. Susanne Lackner mit dieser Zuständigkeit betraut.

Das KoPI-G sieht, wie unter 2. erwähnt, ein breites Instrumentarium von Interventionsmöglichkeiten für den Fall vor, dass von einem Diensteanbieter die grundlegenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder ein strukturelles Versagen bezüglich des Funktionierens des vorgesehenen Meldesystems festgestellt wird. Dies reicht von Aufsichtsverfahren (§ 9 KoPI-G), bei denen der Diensteanbieter angehalten wird, den festgestellten Mangel (beispielsweise mehr als 5 begründete Beschwerden im Monat) zu sanieren, bis zu Geldstrafen (§ 10 KoPI-G). Anzuwendendes Verfahrensrecht ist das AVG, im Falle von Geldstrafen kommen die Vorgaben des VStG zur Anwendung.

b. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel hat die KommAustria 2021 aus dem Bundeshaushalt erhalten, um die Einhaltung des KoPI-G zu überwachen?

Aus dem Bundeshaushalt wurde die Aufgabenerfüllung mit EUR 80.000,- dotiert.

Es ist allerdings darauf zu verweisen, dass das in § 35 KOG vorgesehene Modell der geteilten Finanzierung (Beiträge aus dem Bundeshaushalt sowie von Marktteilnehmern) im Bereich der Plattformregulierung (Kommunikationsplattformen wie auch Video-Sharing-Plattformen) an

seine Grenzen stößt. Anders als im Bereich der Rundfunkregulierung ist der Markt im Bereich der Plattformen durch eine überschaubare Anzahl an Anbietern gekennzeichnet. Gegenständlich kam es etwa im Fall der Kommunikationsplattformen mit der Aussetzung der Regulierungsmaßnahmen in Folge der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das BVwG im Rahmen der Revisionsverfahren betreffend die Feststellungsanträge der Plattformen auch zum Ausfall der Möglichkeit der Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen (insbesondere in Bezug auf die größten, finanzstärksten Kommunikationsplattformen). Dies führt wiederum entweder dazu, dass kleinen Plattformen unverhältnismäßig hohen Beiträge vorzuschreiben sind oder auf Seiten der RTR-GmbH ein Verlust eintreten würde.

c. *§ 8 Abs. 4 KoPI-G regelt zudem, dass die Diensteanbieter*innen einen Finanzierungsbeitrag, abhängig von ihrem erzielten Umsatz, zu leisten haben. Bitte um Auflistung der Finanzierungsbeiträge der einzelnen Plattformen im Jahr 2021.*

Firma	Plan-Umsatz netto	Plan-FZB netto	Zahlung per 3.3.2022
Google Ireland Limited	45.325.277,00	27.266,00	4.Vorschreibungen à 6.816,50 netto, davon 1-3 bezahlt; 4.Vorschreibung vom Dezember 2021 noch offen
LinkedIn Ireland Unlimited Company	3.602.717,00	2.167,00	alles bezahlt
Meta Platforms Ireland Limited	186.298.015,00	112.071,00	alles offen
New Work SE	604.817,00	364,00	alles bezahlt
Pinterest Europe Ltd	8.000.000,00	4.813,00	alles bezahlt
TikTok Technology Limited	5.800.000,00	3.489,00	alles bezahlt
Tumblr, Inc.	0,00	0,00	
Twitch Interactive Inc.	800.000,00	481,00	alles offen
Twitter International Unlimited Company	9.394.253,00	5.651,00	alles offen

Es wird angemerkt, dass der Diensteanbieter Tumblr, Inc. deshalb aufgelistet ist, weil die KommAustria 2021 davon ausging, dass die Kommunikationsplattform Tumblr die Kriterien des KoPI-G erfüllt. Im Verfahren erwies sich jedoch, dass die in § 1 Abs. 1 normierten Schwellen hinsichtlich der Nutzer sowie des Umsatzes im Vorjahr nicht überschritten wurden (daher auch die Null-Meldung). Die Plattform Tumblr wurde daher von der Liste entfernt.

4. *Das KoPI-G sieht halbjährliche oder jährliche Berichte aller von diesem Gesetz erfassten Diensteanbieter*innen vor. Gemäß einer Meldung der RTR von Anfang November 2021 haben sechs von sieben dazu verpflichteten Plattformen ihren ersten Bericht bereits gemeldet (Vgl. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20211103OTS0047/kommunikationsplattformen-gegen-medienbehoerde-kommaustria-erstmals-transparenzberichte-zum-umgang-mit-beschwerden-vor). Haben inzwischen alle vom Gesetz umfassten Plattformen die vorgesehenen Berichtslegungen bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage erfüllt?*

Gemäß § 4 Abs. 1 KoPI-G sind Diensteanbieter dazu verpflichtet, einen Bericht über den Umgang mit Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte zu erstellen.

Das KoPI-G trat mit 01.01.2021 in Kraft. Mit der Übergangsbestimmung des § 14 KoPI-G wurde den Diensteanbietern eine angemessene Vorbereitungszeit zur Umsetzung der Vorgaben bis spätestens 31.03.2021 eingeräumt.

In Zusammenhang mit den zu erstellenden Berichten (gemäß § 4 Abs. 1 KoPI-G halbjährlich im Falle von Kommunikationsplattformen mit mehr als 1 Mio. Nutzern, und jährlich für jene unter diesem Schwellenwert) ergab sich die Frage, wann in Anbetracht der Vorbereitungszeit bis zum 31.03.2021 die halbjährliche bzw. jährliche Frist zu laufen beginnt, da der Gesetzeswortlaut besagt, dass der Bericht "spätestens einen Monat nach Ende des im Bericht erfassten Zeitraumes" zu übermitteln ist. Die KommAustria ging daher davon aus, dass maßgeblich für den Fristbeginn der 01.04.2021 war. Daraus ergibt sich, dass der halbjährliche Berichtszeitraum am 30.09.2021, und für den Jahresbericht der Berichtszeitraum im Rumpfsjahr 2021 am 31.12.2021 geendet hat. Der Bericht war spätestens im darauffolgenden Monat an die Behörde zu übermitteln und gleichzeitig zu veröffentlichen.

Ausgenommen Twitter und Twitch (Bericht angekündigt, aber noch nicht eingelangt), sind alle Diensteanbieter bisher ihrer Berichtspflicht nachgekommen. Näheres wird sogleich unter a. ausgeführt.

- a. *Welche der Plattformen, die gemäß diesem Gesetz dazu verpflichtet sind, haben bereits für welche Zeiträume Berichte geliefert? Bitte um konkrete Auflistung der Berichte der einzelnen Plattformen.*

Für den ersten Berichtszeitraum vom 01.04.2021 bis zum 30.09.2021 waren 7 Diensteanbieter, die 8 Kommunikationsplattformen anbieten, berichtspflichtig:

	Diensteanbieter	Plattform
1.	Meta Platforms Ireland Limited	Facebook
2.	Meta Platforms Ireland Limited	Instagram
3.	LinkedIn Ireland Unlimited Company	LinkedIn
4.	Pinterest Europe Limited	Pinterest

5.	TikTok Technology Limited	TikTok
6.	Twitter International Company	Twitter
7.	New Work SE	Xing
8.	Google Ireland Limited	YouTube

Für den zweiten Berichtszeitraum vom 30.09.2021 bis zum 31.12.2021 fallen 10 Diensteanbieter, die 11 Kommunikationsplattformen anbieten, in den Berichtszeitraum, wobei Telegram und Discord erst Ende des Jahres in die Liste aufgenommen wurden und davon auszugehen ist, dass sie für den fraglichen Zeitraum nicht berichtspflichtig sind.

	Diensteanbieter	Plattform
1.	Meta Platforms Ireland Limited	Facebook
2.	Meta Platforms Ireland Limited	Instagram
3.	LinkedIn Ireland Unlimited Company	LinkedIn
4.	Pinterest Europe Limited	Pinterest
5.	TikTok Technology Limited	TikTok
6.	Twitch Interactive Inc.	Twitch
7.	Twitter International Company	Twitter
8.	New Work SE	Xing
9.	Google Ireland Limited	YouTube

Die URLs zu jenen Transparenzberichten, die der KommAustria übermittelt und von den Diensteanbietern wie vorgesehen auf der Website veröffentlicht wurden, sind unter https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/plattformen/Rechtsaufsicht/Berichtspflichten/Transparenzberichte.de.html abrufbar und werden hier gesondert aufgelistet:

	Transparenzberichte
Facebook	https://de-de.facebook.com/help/783026952563748/?helpref=uf_share
Instagram	help.instagram.com/220743479787834/?helpref=uf_share
YouTube	https://transparencyreport.google.com/report-downloads?hl=de
TikTok	https://www.tiktok.com/transparency/de-de/koplg-about/
LinkedIn	https://www.linkedin.com/help/linkedin/answer/135929
Xing	https://faq.xing.com/de/allgemeines/transparenzbericht-gemaess-ss-4-abs-1-und-2-kopl-g
Pinterest	https://policy.pinterest.com/de/transparenzbericht

Für den ersten Berichtszeitraum hat nur Twitter keinen Bericht gelegt. Für den zweiten Berichtszeitraum haben die Kommunikationsplattformen Twitter, YouTube und Twitch keinen Transparenzbericht übermittelt.

Dies ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen:

Die Twitter International Company hat keine einzige aus dem KoPI-G erwachsende Pflicht umgesetzt.

Google Ireland Unlimited ist aufgrund der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für die eingebrachte Revision im Feststellungsverfahren derzeit nicht verpflichtet, den Bestimmungen des KoPI-G zu entsprechen, und wird dieser Verpflichtung erst im nächsten Berichtszeitraum wieder auf freiwilliger Basis nachkommen.

Twitch befindet sich in Verzug, wird aber demnächst den Bericht vorlegen.

b. In welchem Intervall haben die betroffenen Plattformen jeweils zu berichten?

Wie oben ausgeführt, sieht § 4 Abs. 1 KoPI-G vor, dass Kommunikationsplattformen mit über einer Million registrierten Nutzern halbjährlich, und jene mit weniger als eine Million Nutzer jährlich einen Bericht zu legen haben.

c. Welche Plattform war es, die Stand Anfang November noch keinen Bericht geliefert hatte? Wurde dieser Bericht bereits nachgereicht?

Für die Kommunikationsplattform Twitter wurde seitens der Twitter International Company kein Bericht gelegt und dieser auch nicht nachgeliefert, dies trifft ebenso auf den zweiten Berichtszeitraum zu.

d. Wenn nein, welche Schritte wurden gegen die betroffene Plattform unternommen?

Es wurden Geldstrafenverfahren nach § 10 KoPI-G eingeleitet.

5. Die „24. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria über die Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht von Diensteanbietern“ schreibt detailliert und übersichtlich die praktische Umsetzung der Berichtspflichten der Plattformen fest. Wie ist die Erfahrung mit den bisher vorliegenden Berichten?

a. Erfüllten alle Plattformen die Vorgaben für die Berichtspflichten gemäß dieser Verordnung?

Nein.

b. Wenn nein, in welchen Bereichen gibt es besondere Mängel in der Berichtslegung?

Die Transparenzberichte werden derzeit von der KommAustria evaluiert und geprüft, ob die Mängel dergestalt sind, dass Verfahren einzuleiten sind.

Als generelle Tendenz lässt sich Folgendes feststellen:

Ein Teil der Mängel, die in den Transparenzberichten bestehen, sei es die Darlegung, dass „keine Meldungen vorliegen“ oder eine Auflistung nach verallgemeinernden Kategorien und nicht nach den geforderten rechtswidrigen Inhalten des KoPI-G aufgeschlüsselt, steht im Zusammenhang mit Unzulänglichkeiten bei der Ausgestaltung der Meldewege.

Da die Kommunikationsplattformen sich zwar in ihrer Grundstruktur ähneln, aber letztlich in ihrer Funktionsweise und hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzeroberfläche stark differieren, besteht die Gefahr, dass allgemeine Vorgaben diese Unterschiede nicht erfassen und berücksichtigen können. Die Behörde evaluiert daher derzeit nicht nur die Berichte und die Meldesysteme, sondern befindet sich auch im engen Austausch mit Stakeholdern, um „Best Practices“ zu identifizieren. Es könnte sich aufgrund dieser Überlegungen erweisen, dass ein regulatorischer Eingriff dergestalt notwendig ist, dass tatsächlich einheitliche Vorgaben im Wege der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 7 KoPI-G, die vorsieht, dass durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Meldevorgangs, insbesondere betreffend Mindeststandards für die dabei verwendeten Meldeformulare, vorzusehen sind, erlassen werden muss.

c. Wenn nein, welche Konsequenzen hatte dies?

Wenn sich nach der Evaluierung der Berichte erweist, dass gewissen Verpflichtungen gar nicht nachgekommen wurde, werden entsprechende Verfahren zu führen sein. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um die ersten Berichte handelt und ein allfälliges Vorgehen der Behörde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss.

6. § 4 der Verordnung sieht vor, dass die Transparenzberichte den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen sollen. Wurde diese Vorgabe von den Plattformen umgesetzt?

Nach einer ersten, vorläufigen Beurteilung kann festgestellt werden, dass im Wesentlichen die Kommunikationsplattformen den diesbezüglichen Grundsätzen entsprochen haben. Aber auch in diesem Zusammenhang ist geplant, Feedback der Stakeholder einzuholen.

7. § 5 Abs. 1 Z 4 der Verordnung fordert, dass Plattformen über „die zur Vermeidung von Overblocking ergriffenen Maßnahmen“ berichten müssen. Welche Maßnahmen werden hier in der Regel zur Vermeidung von Overblocking angeführt?

*a. Gibt es in den Berichten Hinweise darauf, dass es im vergangenen Jahr aufgrund des Kommunikationsplattformen-Gesetzes verstärkt zu Overblocking gekommen ist? Gewährleisten alle Plattformen ein wirksames und transparentes Meldeverfahren, das für Nutzer*innen leicht auffindbar und ständig verfügbar ist?*

Von den globalen Kommunikationsplattformen (Facebook, Instagram, YouTube, TikTok, Twitter) macht nur TikTok unmittelbar Ausführungen zum Thema des Overblocking. TikTok gibt an, dass automatisierte Verfahren heute noch nicht so fortgeschritten seien, dass man sich bei der Durchsetzung der Community-Richtlinien ausschließlich auf diese verlassen kann. In bestimmten Fällen, beispielsweise bei Satire, sei der weitere Kontext wichtig, um zu bestimmen, ob ein Verstoß gegen die Richtlinien vorliege. Daher helfe ein Team von geschulten Moderatoren bei der Überprüfung und Entfernung von Inhalten und trage so dazu bei, technologiebedingte Overblocking-Effekte zu verhindern. Auch würde im Rahmen der internen Schulungen Augenmerk auf für die Meinungsfreiheit besonders relevante Bereiche wie Kunst, Satire, Parodie, Memes und politische Äußerungen gelegt, um Tendenzen von Overblocking und Übermoderation entgegenzuwirken.

LinkedIn gibt an, dass alle gemeldeten Inhalte von geschulten Inhaltsprüfern geprüft werden. Darüber hinaus setze LinkedIn Automatisierung auch dazu ein, um potenziell unzulässige Inhalte den Teams zur Moderation von Inhalten zu melden, die diese dann manuell prüfen. Wenn gemeldete oder markierte Inhalte gegen die Community-Richtlinien verstoßen, würden sie von der Plattform entfernt. Der manuelle Ansatz zur Moderation verhindere übermäßiges Sperren von Inhalten.

Nach einer ersten vorläufigen Beurteilung der Transparenzberichte ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass es im vergangenen Jahr aufgrund des KoPI-G verstärkt zu Overblocking gekommen ist. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das KoPI-G ein nutzergesteuertes Mittel vorsieht, wonach eine Löschung beanstandet werden kann (§ 3 Abs. 4 Z 2 KoPI-G). Es deutet weiters die verglichen mit den Meldungen geringe Zahl der Überprüfungsverfahren darauf hin, dass wenig Überprüfungsverfahren aus Sicht der Nutzer erforderlich sind, andererseits ergibt sich auch aus der Art der Beschwerden, die der Beschwerdestelle zugetragen werden, kein Verdacht auf systemisches Overblocking.

Plattformen haben auch schon vor dem Inkrafttreten des KoPI-G automatisierte Mittel zur Inhaltsmoderation verwendet. Das KoPI-G schafft für Meldungen die auf Grundlage des KoPI-G gemacht werden erhöhte Transparenz. Dies Transparenz gibt es für Meldungen, die aufgrund der Community-Guidelines, den vertraglichen Nutzungsbedingungen zwischen Nutzer und Plattform, nicht. Auch besteht, wie erwähnt, wenn eine Meldung nach dem KoPI-G vorgenommen wurde, zwingend für den Anbieter die Pflicht, das Resultat (Entfernung oder beibehalten des gemeldeten Inhalts) einer Überprüfung zu unterziehen, wenn dies der betroffene Nutzer wünscht. Diese Möglichkeit ist in den meisten Fällen bei einer Meldung, die aufgrund der Community Standard behandelt wird, nicht durchgängig gegeben. Die Daten die zur Inhaltsmoderation aufgrund der Community-Guidelines veröffentlicht werden sind freiwillig, oft nur vage und waren bisher in vielen Fällen für den Raum Österreich gar nicht verfügbar.

8. *Gewährleisten alle Plattformen ein wirksames und transparentes Meldeverfahren, das für Nutzer*innen leicht auffindbar und ständig verfügbar ist?*

Nein.

a. *Wenn nein, welche Plattformen sind hier säumig und welche Konsequenzen hatte das bisher?*

Dieses Versäumnis betrifft die Kommunikationsplattformen Twitter, Telegram und Discord. Ein Betreiber ist dabei, sein Meldeverfahren zu optimieren.

Im Fall von Twitter wurden entsprechende Verfahren angestrengt, diese laufen derzeit noch.

Zur Problematik von Telegram und Discord vergleiche die Antwort zu Punkt 4, bzw. den Hinweis, dass diese erst jüngst auf die Liste gesetzt wurden.

b. *Verfügen auch alle Plattformen über ein Überprüfungsverfahren?*

Nein.

c. *Wenn nein, welche Plattformen sind hier säumig und welche Konsequenzen hatte das bisher?*

Alle Kommunikationsplattformen (vgl. caveat unter a.) außer Twitter, Telegram und Discord haben Meldeverfahren eingerichtet, die zumindest im Kern den Anforderungen des KoPI-G entsprechen.

Gemäß § 9 KoPI-G hat die KommAustria, wenn sie aufgrund eigener vorläufiger Einschätzung zur Auffassung kommt, dass die in diesem Bundesgesetz normierten Pflichten verletzt werden, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten. Die Behörde hat dem Diensteanbieter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden. Der betroffene Diensteanbieter hat diesem Bescheid binnen der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten, längstens vierwöchigen Frist zu entsprechen. Entspricht der Diensteanbieter dem Bescheid nicht, ist eine Geldstrafe nach § 10 KoPI-G zu verhängen.

§ 10 Abs. 2 Z 1 KoPI-G sieht vor, dass, wenn der Diensteanbieter entgegen § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 KoPI-G kein Meldeverfahren bereitstellt oder zwar ein solches System bereitstellt, dieses aber nicht alle Funktionalitäten nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 aufweist, Geldstrafen zu verhängen sind.

Zum Stand der Verfahrenseinleitung vgl. a.

d. *In wieviel Prozent der gemeldeten Fälle wurde ein Antrag auf Überprüfung gestellt? Bitte pro Plattform aufschlüsseln.*

Eine konkrete, prozentuelle Aufschlüsselung ist aufgrund der vorhandenen Angaben nur in drei Fällen möglich, nämlich im Falle der Kommunikationsplattformen TikTok, LinkedIn und Xing.

Das prozentuelle Verhältnis wird auf die effektiven Meldungen, d.h. die Meldungen die zu einer Löschung geführt haben, bezogen. Bezogen auf die Gesamtmeldungen wäre es sonst immer unter einem Prozent.

	Erster Transparenzbericht 2021	Zweiter Transparenzbericht 2021
LinkedIn	3 %	10 %
TikTok	4 %	8 %
Xing	29 %	56 %

e. *In wieviel Prozent der Fälle wurde aufgrund der Überprüfung die ursprüngliche Entscheidung bei Meldung revidiert? Bitte pro Plattform aufschlüsseln.*

Vgl. hierzu d.

Das prozentuelle Verhältnis bezieht sich auf die Zahl der Überprüfungsverfahren, die zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung geführt haben.

	Erster Transparenzbericht 2021	Zweiter Transparenzbericht 2021
LinkedIn	14 %	100 %
TikTok	62 %	62 %
Xing	20 %	22 %

f. *Welche sind die von den Plattformen genannten Entscheidungskriterien, die zur Löschung oder Sperrung von rechtswidrigen Inhalten herangezogen werden?*

TikTok gibt an, für Meldungen von Kommentaren aus dem österreichischen Markt für den Zweck der KoPI-G-Prüfung ergänzend spezifische Richtlinien für die 18 im KoPI-G aufgelisteten Straftatbestände erstellt („KoPI-G-Richtlinien“) zu haben. Diese KoPI-G-Richtlinien würden die Grundlage der rechtlichen Bewertung durch ihre KoPI-G-Moderation darstellen und unter strafrechtlicher, externer Beratung erarbeitet und umgesetzt.

Mehrere Kommunikationsplattformen (Facebook, Instagram, TikTok) beschreiben ihr im Prinzip gleiches zweistufiges Überprüfungssystem: Zuerst werden die gemeldeten Inhalte darauf geprüft, ob sie gegen Community-Standards verstoßen und bei einem Verstoß global entfernt. Erweist sich ein Inhalt nicht Community-Standard widrig jedoch als rechtswidriger Inhalt im Sinne des KoPI-G, wird der Zugang lediglich in Österreich gesperrt.

Xing gibt an, dass eingegangenen Meldungen den im Rahmen des Beschwerdemanagements eingesetzten Mitarbeitern unmittelbar über ein internes Ticketing-System zur individuellen Prüfung bereitgestellt werden. Zur Beurteilung des jeweiligen Inhalts verwenden Mitarbeiter insbesondere eine von ihrer Rechtsabteilung bereitgestellte Übersicht über die einschlägigen Straftatbestände inklusive Erläuterungen und Beispielen. Falls keine Strafrechtswidrigkeit erkannt wird, folgt eine Prüfung hinsichtlich eines etwaigen Verstoßes gegen „Gemeinschaftsstandards“.

Pinterest gibt an, dass Inhalte, die über das KoPI-G-Meldeformular gemeldet werden, zur Überprüfung durch speziell geschulte Pinterest-Mitarbeiter in die Liste aufgenommen werden. Diese Spezialisten haben die Aufgabe, jeden gemeldeten Inhalt zu überprüfen, wobei eine Bearbeitungszeit von weniger als 24 Stunden angestrebt wird. Sie ergreifen dann die entsprechenden Maßnahmen, wie z.B. die globale Entfernung des Inhalts, wenn er gegen die Gemeinschaftsrichtlinien verstößt, oder die Sperrung des Inhalts in Österreich, wenn festgestellt wird, dass er gemäß KoPI-G gesetzeswidrig ist, aber nicht gegen die Gemeinschaftsrichtlinien von Pinterest verstößt. Wenn ein Prüfer nicht in der Lage ist, den Inhalt innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu überprüfen, kann der Zugang zu dem Inhalt in Österreich automatisch gesperrt werden, bis der Inhalt von einem geschulten Prüfer manuell überprüft werden kann. Die Spezialisten seien auch darin geschult, unter anderem zu prüfen, ob der Inhalt gemäß KoPI-G gegen das Gesetz oder gegen die Pinterest-Gemeinschaftsrichtlinien oder gegen beides oder gegen keines von beidem verstößt.

LinkedIn gibt an, dass alle gemeldeten Inhalte von geschulten Inhaltsprüfern geprüft werden. Darüber hinaus setzte LinkedIn Automatisierung ein, um potenziell unzulässige Inhalte den Moderationsteams zu melden, die diese dann manuell prüfen. Wenn gemeldete oder markierte Inhalte gegen die Community-Richtlinien verstoßen, werden sie von der Plattform entfernt. Dieser manuelle Ansatz zur Moderation verhindert übermäßiges Sperren von Inhalten, die zu LinkedIn gehören.

9. *§ 9 der Verordnung regelt die Berichtspflichten über die organisatorische, technische und personelle Ausstattung. Wie viele Personen mit Kenntnis des österreichischen Rechts sind bei den Plattformen jeweils beschäftigt bzw. werden zur Entscheidung, ob ein Inhalt gelöscht werden soll oder nicht, hinzugezogen?*

Bei Facebook und Instagram werden KoPI-G Meldungen in den unter der Antwort in Punkt 8f beschriebenen zwei Schritten geprüft. Das geschieht durch Teams bestehend aus geschulten Fachkräften und Juristen, die sowohl für die Instagram- als auch die Facebook-Plattform zuständig sind.

Mit Stand 31. Dezember 2021 standen bei Facebook und Instagram in drei Teams 130 Personen potentiell zur Bearbeitung von KoPI-G-Meldungen zur Verfügung und wurden entsprechend geschult. Diese Mitarbeiter seien auch in anderen Bereichen als der Bearbeitung von KoPI-G-Meldungen tätig, was einen flexiblen Personaleinsatz ermögliche der je nach Bedarf reguliert werden könne. Zwei dieser Mitarbeiter seien unternehmensinterne Juristen, die in Bearbeitung von KoPI-G-Meldungen eingebunden und Spezialisten für die Beurteilung potenziell problematischer Inhalte seien.

TikTok gibt an, dass 16 bzw. im zweiten Berichtszeitraum 18 Mitarbeiter*innen mit der Überprüfung von KoPI-G-Beschwerden befasst seien, davon befasse sich ein neunköpfiges Team mit den Meldungen („KoPI-G Prüferinnen“), bis zu sechs hätten in regelmäßigen Abständen Qualitätsprüfungen der KoPI-G-Moderationen der KoPI-G-Prüfer durchgeführt und darüber hinaus würde KoPI-G-bezogene Moderationstätigkeit von zwei deutschsprachigen Mitarbeiter*innen der Rechtsabteilung mit umfassenden Kenntnissen im Bereich der strafrechtlich-relevanten Moderation von Inhalten unterstützt.

YouTube gab im ersten Transparenzbericht an, fünf Teammitglieder in der Bearbeitung von KoPI-G-Beschwerden geschult zu haben.

Xing gibt an, da es sich um ein von Deutschland aus betriebenes Netzwerk handelt, das sich auf den deutschsprachigen Raum fokussiert, dass wesentlich unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich einer Strafrechtswidrigkeit von Inhalten nicht zu erwarten seien. Xing verfüge über eine eigene Rechtsabteilung am Unternehmenssitz Hamburg, die als juristische Ressource zur Prüfung von Inhalten jederzeit herangezogen werden könne. Bei Bedarf würden österreichische Rechtsanwälte eingeschaltet.

LinkedIn gibt an über 250 Inhaltsprüferinnen in EMEA zu verfügen, darunter mehrere deutsche Sprachexpertinnen. Bei Bedarf würden österreichische Rechtsexpertinnen zugezogen werden.

*a. Welche Maßnahmen werden von den Plattformen konkret getroffen, um Mitarbeiter*innen im Umgang mit den Bestimmungen des KoPI-G und der Verordnung der KommAustria zu schulen und auszubilden?*

Als Maßnahme werden häufig strafrechtliche und auf Inhaltsmoderation bezogene Schulungen angegeben.

10. Wie kann überprüft werden, dass die von den Plattformen in ihren Berichten angeführten Daten auch tatsächlich der Realität entsprechen?

Eine Überprüfung der Datenkonsistenz ist nur in eingeschränktem Maß möglich, wobei es sich hier um ein strukturelles Problem handelt, das etwa auch im Rahmen der Verhandlungen zu einem Gesetz über digitale Dienste („DSA“) thematisiert wird, nämlich die Plausibilität der Angabe sowie die (eingeschränkten) Möglichkeiten für Experten, hier Einsicht zu nehmen. Abzuwägen werden sein wird bei einem regulatorischen Eingriff das Recht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie das öffentliche Interesse an Datentransparenz. Die entsprechenden Bestimmungen des DSA (derzeitiger Stand) wurden im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag massiv verbessert und ermöglichen den Zugang von externen Experten unter bestimmten Voraussetzungen.

a. Welche Konsequenzen sind vorgesehen, sollte das nicht der Fall sein?

Gem. § 10 Abs. 2 Z 1 lit f KoPI-G hat die KommAustria je nach Schwere des Verstoßes und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KoPI-G über einen Diensteanbieter eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu zehn Millionen Euro zu verhängen, wenn dieser entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KoPI-G seiner Berichtspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommt.

*11. In einem Artikel aus Der Standard (<https://www.derstandard.at/story/2000130941577/hass-im-netz-gesetz-youtube-loeschte-bisher-keinen-einzigen-kommentar>) heißt es: „Bei Youtube ging[...] hingegen keine einzige Meldung ein, die im Sinne des KoPI-G rechtswidrig ist. Dementsprechend wurde auch nichts gelöscht.“ Laut dem Artikel werden Kommentare nach den eigenen Community Richtlinien geprüft, das Formular sei für Nutzer*innen schwer zu finden und kompliziert zu befüllen, da Verweise und Links zu den Gesetzen, gegen die verstoßen wurde, genannt werden müssen.*

a. Entspricht das Meldesystem von Youtube dem KoPI-G und der genannten Verordnung seitens KommAustria?

Der KommAustria liegen hier nach dem derzeitigen Informationsstand keine Anhaltspunkte vor, dass das Meldesystem nicht dem KoPI-G entsprechen könnte. Die Prüfung der Transparenzberichte ist jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.2021, W234 2243172-1/17Z, mit dem die aufschiebende Wirkung des Erkenntnisses über die Feststellung, ob der Diensteanbieter Google Ireland Limited unter den Geltungsbereich des KoPI-G fällt, zuerkannt wurde, von der Aufsichtsbehörde keine weiteren behördlichen Schritte in Bezug auf Google Ireland Limited gesetzt werden dürfen und offene Verfahren ausgesetzt worden sind.

Hinsichtlich der im zitierten Standard-Artikel Null-Meldung in Transparenzbericht zu YouTube ist auf eine Besonderheit zu verweisen: Zwar ist davon auszugehen, dass YouTube eine Kommunikationsplattform darstellt, jedoch zu beachten, dass § 1 Abs. 4 KoPI-G vorsieht, dass Diensteanbieter in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos von den Verpflichtungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind. Dies deshalb, weil der Geltungsbereich der AVMD-RL auch Video-Sharing-Plattformen erfasst und das Herkunftslandprinzip zum Tragen kommt.

Wie gesagt soll auf der Grundlage der Evaluierung der Transparenzberichte erwogen werden, ob durch ein im Wege einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 7 KoPI-G geregeltes Meldesystem die Datenkonsistenz verbessert werden kann.

b. Falls dieses Verhalten nicht im Einklang mit dem KoPI-G bzw. der genannten Verordnung steht, welche Folgen hat das für YouTube?

Gegenwärtig keine, da aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Revision der Google Ireland Limited keine Schritte gesetzt werden dürfen. Allerdings hat Google Ireland Limited angedeutet, zu beabsichtigen, aus Eigenem die Meldewege zu überarbeiten.

12. Das KoPI-G sieht vor, dass Plattformen einen verantwortlichen Beauftragten und einen Zustellbevollmächtigten nennen müssen. Sind dieser Verpflichtung alle Plattformen nachgekommen?

Mit Ausnahme von Twitter hat jeder Diensteanbieter einen Zustellbevollmächtigten genannt, womit eine wesentliche Zielsetzung, nämlich die rechtlich verbindliche Erreichbarkeit der Kommunikationsplattformen bzw. der Diensteanbieter, erreicht wurde. In der Regel handelt es sich beim Zustellbevollmächtigten um Anwaltskanzleien.

Nachstehend die Aufstellung jener Kommunikationsplattformen, die einen verantwortlichen Beauftragten und/oder einen Zustellbevollmächtigten genannt haben:

Name der Kommunikationsplattform	Verantwortlicher Beauftragter	Zustellbevollmächtigter
Facebook	Nein	Ja
Instagram	Nein	Ja
LinkedIn	Ja	Ja
Pinterest	Nein	Ja
TikTok	Ja	Ja
Twitch	Nein	Ja
Xing	Ja	Ja

YouTube	Nein	Ja
---------	------	----

Gegen jene Dienstleister, die diesen Verpflichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, laufen wie erwähnt (sofern rechtlich zulässig, siehe oben) entsprechende Verfahren.

a. *Wer sind diese Personen der jeweiligen Plattform? Bitte um Auflistung nach Plattform.*

Name der Kommunikationsplattform	Verantwortlicher Beauftragter	Zustellbevollmächtigter
Facebook		Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte PartG mbB
Instagram		Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte PartG mbB
LinkedIn	Kate O'Sullivan	E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH
Pinterest		Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG
TikTok	Cormac Keenan	TikTok Technology Limited
Twitch		Twitch Interactive Germany GmbH c/o Morrison & Foerster LLP
Xing	Petra von Strombeck	Petra von Strombeck
YouTube		Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG

a. *Wenn nein, welche Schritte wurden gegen die betroffene Plattform gesetzt?*

Gegen Dienstleister die keine entsprechenden Personen gemeldet haben, wurden Geldstrafenverfahren gemäß § 10 KoPI-G eingeleitet.

b. *Welche Erfahrungen wurden im Zusammenhang mit der Greifbarkeit von Plattformen gemacht. Hat hier das KoPI-G die Situation verbessert?*

Aus Sicht der KommAustria haben die Bestimmungen des KoPI-G jedenfalls dazu geführt, dass insbesondere österreichische Gerichte von einer besseren Erreichbarkeit profitieren. Gerade

die Einrichtung des Zustellbevollmächtigten stellt hier eine wichtige Einrichtung dar. Allerdings hatte die KommAustria bei Inkrafttreten mit der Zustellung der ersten Aufforderungen nach Irland mit der Schwierigkeit der Auslandszustellung zu kämpfen. Erwähnt wurden die Schwierigkeiten mit Telegram.

13. Wurden bisher bereits Geldstrafen für Diensteanbieter*innen verhängt?

a. Wenn ja, bitte um Auflistung der Höhe der Strafe, der konkreten Plattform und Art des Verstoßes.

Nein. Es sind jedoch 18 Verwaltungsstrafverfahren derzeit bei der KommAustria anhängig.

14. § 7 KoPI-G sieht vor, dass sich Nutzer*innen bei Unzulänglichkeit des Melde- oder Überprüfungsverfahrens an eine Beschwerdestelle wenden können. Wie viele Nutzer*innen haben sich bisher an die Beschwerdestelle gewandt? Bitte um Auflistung nach Plattform sowie Grund, aus dem sich die Nutzer*innen an die Stelle gewandt haben.

Im Jahr 2021 haben sich 27 Nutzer an die Beschwerdestelle gewandt.

	Twitter	Facebook	Instagram	LinkedIn	Pinterest	TikTok	Twitch	Xing	Youtube	Andere
Eingelangt	2	18	5	0	0	1	0	0	1	0
Beschwerdegründe										
Meine Meldung wurde nicht wirksam und transparent überprüft	2	13	1							
Ich konnte einen Inhalt nicht melden		1	1							
Mir wurde das Ergebnis des Meldeverfahrens nicht mitgeteilt		1								
Mir wurde nicht mitgeteilt, dass ich die Entscheidung überprüfen lassen kann		1								
Mir wurde nicht erklärt, was mit meiner Meldung geschehen ist										
Mir wurde nicht mitgeteilt, dass es ein Schlichtungsverfahren gibt										
Mir wurden die Gründe der Entscheidung nicht mitgeteilt										

Meine Meldung wurde nicht innerhalb von 2 Wochen abgeschlossen										
andere (abseits des KoPI-G)										

Im Jahr 2022 sind bislang 11 Beschwerden eingelangt.

	Twitter	Facebook	Instagram	LinkedIn	Pinterest	TIKTok	Twitch	Xing	Youtube	Andere
Eingelangt	1	4	3	0	0	0	0	0	2	1
Beschwerdegründe										
Meine Meldung wurde nicht wirksam und transparent überprüft	1	3	2						2	
Ich konnte einen Inhalt nicht melden			1							
Mir wurde das Ergebnis des Meldeverfahrens nicht mitgeteilt										
Mir wurde nicht mitgeteilt, dass ich die Entscheidung überprüfen lassen kann		1								
Mir wurde nicht erklärt, was mit meiner Meldung geschehen ist										
Mir wurde nicht mitgeteilt, dass es ein Schlichtungsverfahren gibt										
Mir wurden die Gründe der Entscheidung nicht mitgeteilt										
Meine Meldung wurde nicht innerhalb von 2 Wochen abgeschlossen										
andere (abseits des KoPI-G)										1

Die relativ geringe Anzahl der Meldungen ist auch im Lichte dessen zu sehen, dass die Beschwerdestelle erst seit einem relativ kurzen Zeitraum besteht.

a. *Wie ist diese Beschwerdestelle personell und finanziell ausgestattet?*

Die Beschwerdestelle ist mit insgesamt 0,9 FTE besetzt.

Die finanzielle Ausstattung beträgt EUR 94.688,58.

b. Welche Handlungsmöglichkeiten stehen der Beschwerdestelle offen?

Die Handlungsmöglichkeiten der Beschwerdestelle richten sich nach § 7 Abs. 1 KoPI-G und den auf Grundlage von § 7 Abs. 2 KoPI-G erlassenen Verfahrensrichtlinien (abrufbar unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html). Die Beschwerdestelle hat dabei eine einvernehmliche Lösung durch Erarbeitung eines Lösungsvorschlags herbeizuführen oder dem Nutzer und dem Diensteanbieter ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen (siehe dazu auch <https://beschwerde.rtr.at/>).

15. Bei mehr als fünf begründeten Beschwerden während eines Monats aufgrund einer Mitteilung durch die Beschwerdestelle oder aber nach eigener Einschätzung, dass die im § 3 KoPI-G normierten Pflichten verletzt wurden, soll die Aufsichtsbehörde ein Aufsichtsverfahren durchführen. Kam es bereits vor, dass die KommAustria ein Verfahren einleiten musste? Wenn ja, bitte um detaillierte Schilderung der Ausgangslage/des Sachverhalts, des Verfahrens und des Ergebnisses fürs jedes bisher geführte und aktive Aufsichtsverfahren.

Nein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die KommAustria beim Vorliegen von 5 Beschwerden gemäß § 9 KoPI-G nicht zwingend ein Aufsichtsverfahren einzuleiten hat. Die KommAustria ist bestrebt, bei jeglichem Vorgehen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, und würde in so einem Fall die Einleitung eines Verfahrens nur als ultima ratio erwägen. Zwischen den Diensteanbietern und der KommAustria finden immer wieder informelle Gesprächsrunden statt, in denen im Sinne der Verfahrensökonomie versucht wird, wenn möglich, derartige Fragen im kurzen Weg zu lösen.

16. Laut § 7 KoPI-G ist die Beschwerdestelle verpflichtet, einen monatlichen Bericht über die eingelangten Beschwerden zu führen. Sind diese Berichte öffentlich zugänglich?

a. Wenn nein, warum nicht? Bitte um Beifügung der bisherigen Berichte an diese Anfragebeantwortung.

Die Beschwerdestelle hat nach § 7 Abs. 3 KoPI-G der Aufsichtsbehörde monatlich eine Zusammenfassung über Anzahl, Art und Inhalt der von ihr erledigten und der neuen Beschwerdefälle zur Verfügung zu stellen.

Das KoPI-G sieht keine Veröffentlichung der monatlichen Berichte der Schlichtungsstelle vor.

Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auf den Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde beziehungsweise der RTR-GmbH nach § 19 KOG hingewiesen, in dem über die Tätigkeiten zu berichten ist. Für das Jahr 2021 ist der Tätigkeitsbericht gerade in Erstellung.

Weiters darf auf § 7 Abs. 3 KoPI-G hingewiesen werden, wonach die Beschwerdestelle über die anhängig gemachten Fälle jährlich einen Bericht zu erstellen hat, der im Rahmen des Tätigkeitsberichts nach § 19 Abs. 2 des KOG zu veröffentlichen ist. Dieser Bericht ist gemäß § 19 Abs. 4 KOG der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus jährlich bis zum 30. Juni zu übermitteln und ist von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, im Einvernehmen mit diesem, dem Nationalrat vorzulegen.

